

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/378**

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

- vorab per Mail -



Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT / PERSONAL / UMWELT

16. Februar 2010

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften)**
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/211
Ihr Zeichen: L 212 und Schreiben vom 29.01.2010

Sehr geehrte Frau Tschanter,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzesentwurf seine Stellungnahme abzugeben. Wir haben den vorbezeichneten Entwurf unseren Mitgliedsverbänden vorgelegt. Unsere Stellungnahme basiert auf Eingaben der Verbände. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des LWG-Entwurfs.

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes sind wir nun auch mit diesem LWG-Entwurf mit dem Typus der „Abweichungsgesetzgebung“ konfrontiert.

Die vorliegende Gesetzesnovelle stellt überwiegend eine strukturelle Anpassung des LWG an die neue bundesrechtliche Regelung dar. Das neue Wasserhaushaltsgesetz wird am 01.03.2010 in Kraft treten.

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 -1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo–Do 9.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Letzteres mag die extrem kurze Beteiligungsphase bedingen!

Es ist festzustellen, dass in einigen Bereichen das Gesetz schlanker geworden ist aufgrund von abweichungsfesten Bundesregelungen.

Wenngleich die hier im Allgemeinen Teil unserer Stellungnahme nachfolgend angesprochenen Paragraphen des LWG nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes sind, erlauben wir uns hier folgende Anmerkungen:

Als Natursportart, die insbesondere in der Form des Wasserwanderns ausgeübt wird, ist dem Kanusport wie allen Wassersportarten ganz wesentlich daran gelegen, dass Natur und Landschaft dauerhaft gesichert und zum Zwecke der Erholung in ihrer Vielfalt und Eigenart für den Menschen erlebbar und zugänglich bleiben.

Gewässer stellen nicht nur die wesentliche Grundlage des Lebens schlechthin dar, sie dienen darüber hinaus vielfältigen Ansprüchen. Diese werden im Wesentlichen in den allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung aufgezählt. Jedoch bleibt die wichtige Zieldimension "Erholungswert der Gewässer" nicht nur im Katalog des § 2 unerwähnt, sondern findet im gesamten LWG keine Berücksichtigung.

Wir halten es für unabdingbar, im novellierten LWG im § 2 eine entsprechende Erwähnung des "Erholungswertes der Gewässer" vorzusehen.

Durch den Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein wird deshalb eine Ergänzung des § 2 - Ziele der Wasserwirtschaft - in nachfolgender Weise vorgeschlagen:

- Füge ein in § 2 (1) hinter
 -und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen.....
- den neuen Satz "sowie ihren Erholungswert auf Dauer zu sichern".

Bereits bei der LWG-Novelle 2002 haben wir den Hinweis des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (SVSH) vorgetragen, dass im ersten Satz des §15 nach dem Wort „...Motorfahrzeugen“ der Halbsatz „... mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Elektroantrieb“ eingefügt werden sollte. Der SVSH führte an, dass der Betrieb von Wasserfahrzeugen mit Elektroantrieb in anderen Bundesländern erlaubt sei.

Sofern dies im Rahmen dieser ersten Novelle keine Berücksichtigung finden mag, so geben wir hilfsweise diesen Hinweis für die bereits angekündigte zweite LWG-Novelle.

Als Ankündigung für die zweite LWG-Novelle mag der nachfolgende Hinweis ebenfalls erachtet werden.

Wir stellen zunächst positiv fest, dass im Rahmen des Änderungsgesetzes keine Änderung von § 14 Absatz 1 Satz 1 vorgenommen worden ist.

Der Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV SH) ist aber besorgt über die deutliche Verringerung der Anzahl landeseigener Seen infolge Eigentumsübertragung. Die Zahl hat sich von ursprünglich 47 auf derzeit 34 Seen und damit um 28% reduziert. Hierdurch wird die mit LWG vom 11.02.2008 durch Änderung des § 14 geschaffene Möglichkeit, den Tauchsport zumindest in landeseigenen Seen ausüben zu können, zunehmend aufgezehrt. Der TLV SH hat angekündigt, sich eine entsprechende Stellungnahme für die oben bezeichnete zweite Novelle vorzubehalten.

Auch § 140a LWG ist nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes. Als letzte Anmerkung – mit Blick auf die angekündigte zweite Novelle – rufen wir Folgendes in Erinnerung.

Bei der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahre 2008 ist es in § 140a erneut versäumt worden, eine praxisnahe Definition des Begriffes „Liegeplatz“ einzuführen.

Da Angel-, Kanu- und Rudervereine (im Übrigen meist auch Segelvereine, die lediglich Jollen besegeln) nie über mehr als 20 „Wasserliegeplätze“ verfügen, wäre eine eindeutige Definition des Begriffes „Liegeplatz“ förderlich.

In § 140a LWG sollte der Begriff „Liegeplatz“ durch „Wasserliegeplatz“ ersetzt werden.

Dann wäre deutlich, dass „(Boots-)Liegeplätze“ in den Bootshallen der Vereine hiermit nicht gemeint und kein Regulativ sind.

Dies hätte zudem Klarheit in der Anwendung der Sportboothafenverordnung zur Folge.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des LWG-Entwurfs

Das Erleben von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft ist eines der vorrangigen Elemente des Wasserwanderns. Es liegt im Wesen dieses Freizeitsports, dass er überörtlich und überregional ausgeübt wird. Daher bedarf das Wasserwandern nicht nur einer einheitlichen Regelung des Gemeingebrauchs; ein nicht unerhebliches Hindernis für das Muskelkraft-betriebene Wasserwandern sind die zunehmenden Schwierigkeiten, dem Gemeingebrauch dienende Gewässer zu erreichen.

Zur Beseitigung dieses nach unseren Erfahrungen nicht unerheblichen Hindernisses und damit auch zur nachhaltigen Sicherung des Kanuwanderns ist nach unserer Auffassung eine entsprechende gesetzliche Erwähnung unerlässlich.

Durch den Landes-Kanu-Verband wird vorgeschlagen in § 14 – Gemeingebrauch – einen neuen Absatz wie folgt aufzunehmen:

Seite 4

- (4) Der freie Zugang zu den dem Gemeingebrauch dienenden Gewässern zur Erholung ist über Flächen der freien Natur oder über nicht eingefriedete Grundstücke erlaubt, soweit das Betreten dieser Flächen und Grundstücke nicht durch andere Rechtsvorschriften untersagt ist.

Die Absätze (4) bis (6) alt werden Absatz (5) bis (7).

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Konitzer-Haars
Hauptgeschäftsführer